

Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen

Beschlossen vom Stadtrat am 11. September 2018

I. Nachtragskredite

Art. 1 Grundsatz

¹ Ein Nachtragskredit muss eingeholt werden, bevor die fragliche Ausgabe getätigt worden ist.

² Vom Grundsatz kann abgewichen werden, wenn unmittelbare Folgeschäden drohen oder der Betrieb einer Anlage aufrechterhalten werden muss.

Art. 2 Ausgaben ohne Nachtragskredit

In folgenden, abschliessenden Fällen sind keine Nachtragskredite einzuholen:

- a) für Ausgaben, die nach Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates ausgerichtet werden müssen. Davon ausgenommen sind städtische Beiträge, für deren Zusicherung und Auszahlung keine zeitliche Bindung besteht;
- b) Gehälter und Sozialleistungen;
- c) Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- d) durchlaufende Beiträge;
- e) Teuerungszulagen;
- f) Mehraufwand an Passivzinsen und Emissionskosten;
- g) Mehraufwand für Abschreibungen von uneinbringlichen Guthaben;
- h) Einlagen in Spezialfonds;
- i) Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen;
- j) interne Verrechnungen;
- k) Wertberichtigungen Finanz- und Verwaltungsvermögen;
- l) Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr direkt ausgeglichen werden;
- m) Kreditkompensationen innerhalb des gleichen Kontos;
- n) Budgetkreditumlagerungen innerhalb der gleichen Ausgabenkategorie gemäss der 3-stelligen Artengliederung in der Investitionsrechnung.

Art. 3 Kompetenzen

Die Kompetenzen für Nachtragskredite gestalten sich wie folgt:

- a) bis Fr. 5'000.– frei;
- b) bis 3% Überschreitung in der Bandbreite von Fr. 5'000.– bis Fr. 30'000.– je Budgetkredit frei und ohne besondere Formvorschrift, darüber Departementsvorsteher/-in mit Verfügung;
- c) bis Fr. 30'000.– Departementsvorsteher/-in mit Verfügung;
- d) über Fr. 30'000.– Stadtrat, Gemeinderat und Volk (gemäss Verfassung).

II. Kreditfreigaben und Arbeitsvergaben**Art. 4** Kompetenzen

¹ Durch übergeordnetes Recht gebundene Ausgaben werden durch Budgetbeschluss des Gemeinderates freigegeben und bedürfen keiner zusätzlichen Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe, hingegen sind sie im ordentlichen Visumsprozess zu behandeln. Alle anderen Ausgaben bedürfen der Kreditfreigabe bzw. Arbeitsvergabe wie folgt:

- a) bis Fr. 20'000.– die Dienststellenleitenden werden ermächtigt, im Rahmen des ordentlichen Kredit-/Visumsprozesses die Freigabe zu delegieren;
- b) bis Fr. 40'000.– Departementsvorsteher/-in mit Verfügung;
- c) über Fr. 40'000.– Stadtrat, Gemeinderat (gemäss Stadtverfassung).

² Die Arbeitsvergaben innerhalb bereits bewilligter Verpflichtungskredite in der Investitionsrechnung:

- a) bis Fr. 20'000.– Dienststellenleitende über ordentlichen Visumsprozess;
- b) bis Fr. 30'000.– Dienststellenleitende mit Verfügung;
- c) bis Fr. 50'000.– Departementsvorsteher/-in mit Verfügung;
- d) über Fr. 50'000.– Stadtrat mit Beschluss.

III. Schlussbestimmungen**Art. 5** Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.¹

¹ Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 11. September 2018 (SRB.2018.659) wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Reglements das bisherige Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen vom 10. August 2004 aufgehoben